

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20152100

Stadtamt 20 3 (3515)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) Anfrage in der Sitzung des Rates am 07.05.2015 Grundsteuerbefreiung von Religionsgemeinschaften (Vorlage Nr. 20151200)
Bezeichnung der Vorlage Grundsteuerbefreiung von Religionsgemeinschaften im Grundsteuergesetz

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat	01.10.2015	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

In der Sitzung des Rates am 07.05.2015 wird eine Anfrage zur Grundsteuerbefreiung von Religionsgemeinschaften gestellt.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Das Grundsteuergesetz ist ein **Bundesgesetz**, welches die Gemeinden in Deutschland ermächtigt, auf die in ihrem Gebiet liegenden bebauten, unbebauten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Grundsteuern zu erheben.

Die **Steuerbefreiung für Religionsgemeinschaften ergibt sich zwingend** aus § 3 Abs. 1 Nr. 4, auch Nr. 5 und 6 sowie § 4 Abs. Nr.1 des Grundsteuergesetzes (GrStG). Danach ist / sind von der Grundsteuer befreit:

Grundbesitz, der von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, einem ihrer Orden, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind;

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20152100

Stadtamt 20 3 (3515)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden. § 5 ist insoweit nicht anzuwenden.

Grundbesitz der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden, der am 1. Januar 1987 und im Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds gehört, dessen Erträge ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sind.

Soweit sich nicht bereits eine Befreiung nach § 3 ergibt, ist nach § 4 unter anderem von der Grundsteuer befreit:

Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet ist;

Das Gestaltungsrecht der Gemeinde beschränkt sich auf die Festlegung der Hebesätze nach § 25 GrStG. Die Ermittlung der steuerlichen Grundlage (Steuermessbetrag) und damit auch Entscheidungen hinsichtlich der Steuerbefreiung obliegen den Finanzämtern. Die Gemeinde beschließt lediglich zwei Hebesätze und zwar

- 1. für die Grundsteuer A für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und*
- 2. für die Grundsteuer B für alle anderen Grundstücke.*

Die Stadt Bochum hat demnach in Bezug auf die Steuerbefreiung von Religionsgemeinschaften keine Handlungsoptionen. Zudem wird auf den § 30 der Abgabenordnung (AO-Steuergeheimnis) verwiesen, der hohe Anforderungen an die Bekanntgabe steuerlicher Daten stellt. Die Auskunftserteilung muss in der Regel mit der konkreten Durchführung eines steuerlichen Verfahrens verbunden sein. (Siehe z.B. Urteil des BFH vom 10.02.1987 (VII R 77/84)).